



Ehrungsordnung

2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Zuständigkeit.....	3
II. Anträge.....	3
III. Beantragung und Administratives.....	3
IV. Voraussetzung für Ehrungen des SVBB.....	4
V. Ehrungen des DSB.....	4
VI. Voraussetzung für Ehrungen des DSB.....	4
VII. Sonderehrungen.....	4
VIII. Arten der Ehrungen des SVBB.....	4
1. Anerkennung für Förderer des SVBB.....	4
a. Füllhorn in Bronze.....	4
b. Füllhorn in Silber.....	4
c. Füllhorn in Gold.....	4
2. Allgemeine Ehrungen.....	5
a. Ehrennadel des SVBB in Bronze.....	5
b. Ehrennadel des SVBB in Silber.....	5
c. Ehrennadel des SVBB in Gold.....	5
3. Sportliche Ehrungen.....	5
a. Sportehrennadel des SVBB in Bronze.....	5
b. Sportehrennadel des SVBB in Silber.....	5
c. Sportehrennadel des SVBB in Gold.....	5
4. Spezielle Ehrungen.....	6
a. Ehrenabzeichen des SVBB in Bronze.....	6
b. Ehrenabzeichen des SVBB in Silber.....	6
c. Ehrenabzeichen des SVBB in Gold.....	6
5. Ehrenabzeichen des Präsidenten.....	6
6. Sonderehrungen des SVBB.....	6
a. Ehrenmitglied.....	6
b. Ehrenpräsident.....	6
IX. Aberkennung von Ehrungen.....	7

Präambel

Der Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (SVBB) kann Personen aus seinen angeschlossenen Vereinen und Gilden mit einer Ehrung laut nachstehender Ehrungsordnung auszeichnen, die sich durch besondere Verdienste und Leistungen im SVBB insbesondere um den Schießsport, Bogensport und die Traditionspflege ausgezeichnet haben.

I. Zuständigkeit

Zuständig für Ehrungen durch den SVBB ist der Ehrenrat.

Antragsberechtigt sind:

- Vereine/Gilden/Kreise
- die Mitglieder des Gesamtvorstands
- die Mitglieder des Ehrenrats

des SVBB.

II. Anträge

Ehrungsanträge sind an den Ehrenrat zu richten. Dieser prüft und entscheidet über den Antrag nach der Satzung des SVBB.

Die entschiedenen Anträge sind dem Gesamtvorstand zur Einsicht vorzulegen. Im begründeten Ausnahmefall hat dieser ein Vetorecht. Die endgültige Entscheidung liegt dann beim Präsidium. Bei allen Ehrungen gilt die Voraussetzung, dass sie nur in aufsteigender Reihenfolge vergeben werden. Ehrungen dürfen nicht übersprungen werden. (Ausnahme: Sportehrennadel VIII 2)

Über Anträge auf Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des SVBB entscheidet der Gesamtvorstand. Die endgültige Entscheidung treffen die Delegierten mit 2/3 Mehrheit auf der jährlichen Delegiertenversammlung des SVBB.

Ein abgelehnter Antrag muss nicht begründet werden.

III. Beantragung und Administratives

Die aktuellen Ehrungsanträge sind vom Präsidium, den Vorständen der Kreise oder den Vorständen der Mitgliedsvereinigungen mit eingehender Begründung dem Vorsitzenden des Ehrenrats, spätestens bis zum:

01. November

vor dem beabsichtigten Ehrungstermin, schriftlich einzureichen.

Die Begründung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Antragstellers
- Art der Ehrung
- Name, Vorname und Geburtsdatum des zu Ehrenden
- Datum der Verbandszugehörigkeit, Vereinsangehörigkeit
- Aufzählung der Ehrungsgründe
- Angabe der bisherigen Ehrungen

Abgelehnte Anträge können im darauffolgende Jahr erneut gestellt werden. Bevor ein neuer Ehrungsantrag für Ehrungen des SVBB (Ausnahme: Sportehrennadel) gestellt werden kann, müssen **2 ehrungsfreie** Kalenderjahre vergangen sein.

IV. Voraussetzung für Ehrungen des SVBB

Ehrenabzeichen des Verbandes dienen der Würdigung hervorragender Leistungen und besonderer Treue zum SVBB. Sie werden für Leistungen verliehen, die sich auf andere Weise, insbesondere Ehrungen des DSB, nicht angemessen ehren lassen.

Mit Ausnahme des Ehrenabzeichens des Präsidenten ist die gültige Mitgliedschaft in einer Mitgliedsvereinigung des SVBB zum Zeitpunkt der Ehrung Voraussetzung.

(Ausnahme Ziff. VIII, 1 a-c).

Die zu ehrende Person muss im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die zur Ehrung Vorgeschlagenen müssen sich bei untadeliger Vergangenheit Verdienste um das Schützenwesen erworben haben, die den Grad ihrer Ehrung rechtfertigen.

V. Ehrungen des DSB

Die Ehrungen des DSB erfolgen nach der Ehrungsordnung des DSB.

Der SVBB nimmt die aktuellen Antragsformulare entgegen und leitet sie nach der erfolgten Überprüfung durch den Gesamtvorstand an den DSB weiter.

Die Ehrungen selbst werden, falls der DSB in besonderen Fällen keine andere Regelung vorsieht, anlässlich der jährlichen Delegiertenversammlung des SVBB vorgenommen.

VI. Voraussetzung für Ehrungen des DSB

Ehrungsanträge für Ehrungen des DSB werden an diesen nur weitergeleitet, wenn der dort zu Ehrende die Voraussetzungen der Ehrungsordnung des DSB erfüllt.

VII. Sonderehrungen

Ehrungen, die von offiziellen Stellen (z.B. Landessportbund, Bezirksämtern, Landesregierungen oder der Bundesregierung) ausgesprochen werden, sind jederzeit ohne zeitliche Einschränkungen möglich.

VIII. Arten der Ehrungen des SVBB

1. Anerkennung für Förderer des SVBB

Die Ehrung Füllhorn des SVBB dient der Würdigung der Spender, welche dem SVBB in finanzieller oder materieller Hinsicht würdig geholfen haben und sich auch sonst um das Ansehen des Schützenwesens bemühen. Die Spende begründet keinen Anspruch auf Verleihung.

a. Füllhorn in Bronze

Das Füllhorn des SVBB in Bronze wird an Mitglieder oder Unterstützer des SVBB verliehen, welche mindestens 250,- € an den Verband gespendet haben. Die Anzahl der zu Ehrenden ist nicht beschränkt.

b. Füllhorn in Silber

Das Füllhorn des SVBB in Silber wird an Mitglieder oder Unterstützer des SVBB verliehen, welche mindestens 1000,- € an den Verband gespendet haben. Die Anzahl der zu Ehrenden ist nicht beschränkt.

c. Füllhorn in Gold

Das Füllhorn des SVBB in Gold wird an Mitglieder oder Unterstützer des SVBB verliehen, welche mindestens 2500,- € an den Verband gespendet haben. Die Anzahl der zu Ehrenden ist nicht beschränkt.

2. Allgemeine Ehrungen

a. Ehrennadel des SVBB in Bronze

(jährl. max.7 Stück/1000 Mitglieder des SVBB)

- **5-jährige** Zugehörigkeit zum SVBB und davon mindestens **4-jährige** sportliche Tätigkeit oder aktive Mitarbeit im SVBB, seiner Organe oder Mitgliedsvereinigungen.

b. Ehrennadel des SVBB in Silber

(jährl. max.5 Stück/1000 Mitglieder des SVBB)

- **10-jährige** Zugehörigkeit zum SVBB und davon mindestens **6-jährige** sportliche Tätigkeit oder aktive Mitarbeit im SVBB, seiner Organe oder Mitgliedsvereinigungen.

c. Ehrennadel des SVBB in Gold

(jährl. max.3 Stück/1000 Mitglieder des SVBB)

- **15-jährige** Zugehörigkeit zum SVBB und davon mindestens **10-jährige** sportliche Tätigkeit oder aktive Mitarbeit im SVBB, seiner Organe oder Mitgliedsvereinigungen.

3. Sportliche Ehrungen

(keine Beschränkungen bei der Vergabe)

Sportehrennadeln können für sportliche Erfolge der vorausgegangenen Sportjahre auf Vorschlag des Vizepräsident Sport verliehen werden.

Siehe Ziffer a bis c

a. Sportehrennadel des SVBB in Bronze

- **3** Titel als Landesmeister des SVBB (Einzel- oder Mannschaftswertung)
oder
- **2** Titel als Landesmeister des SVBB in den Einzelwettbewerben
oder
- **1** Medaille bei Deutschen Meisterschaften

b. Sportehrennadel des SVBB in Silber

- **7** Titel als Landesmeister des SVBB (Einzel- oder Mannschaftswertung)
oder
- **4** Titel als Landesmeister des SVBB in den Einzelwettbewerben
oder
- **2** Medaillen bei Deutschen Meisterschaften

c. Sportehrennadel des SVBB in Gold

- **3** Medaillen bei Deutschen Meisterschaften
oder
- **1** Medaille bei Welt-, Europameisterschaften, Weltcups
oder
- Auf- bzw. Einstellung eines deutschen oder internationalen Rekords
oder
- Teilnahme an Olympischen Spielen

4. Spezielle Ehrungen

- a. **Ehrenabzeichen des SVBB in Bronze**
(jährlich max. 4 Stück/1000 Mitglieder des SVBB)
- Hervorragende Leistungen für Mitarbeit im SVBB, seiner Organe oder Mitgliedsvereinigungen.
oder
 - **30-jährige** Verbandszugehörigkeit
- b. **Ehrenabzeichen des SVBB in Silber**
(jährlich max. 3 Stück/1000 Mitglieder des SVBB)
- Hervorragende Leistungen für Mitarbeit im SVBB, seiner Organe oder Mitgliedsvereinigungen.
oder
 - **40-jährige** Verbandszugehörigkeit
- c. **Ehrenabzeichen des SVBB in Gold**
(jährlich max. 2 Stück/1000 Mitglieder des SVBB)
- Hervorragende Leistungen für Mitarbeit im SVBB, seiner Organe oder Mitgliedsvereinigungen.
oder
 - **50-jährige** Verbandszugehörigkeit

5. Ehrenabzeichen des Präsidenten

Über die Vergabe dieser Ehrung entscheidet der Präsident.

Sie ist für Personen vorgesehen, die sich ganz besondere Verdienste um den SVBB und das Schützenwesen erworben haben.

6. Sonderehrungen des SVBB

Für die nachstehenden Ehrungen ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich.

- a. **Ehrenmitglied**
(Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf 2/1000 mittelbare Mitglieder des SVBB beschränkt)
- Die Ehrenmitgliedschaft des SVBB kann verliehen werden bei:
- 15-jähriger** Tätigkeit in führenden Positionen zum Wohle des SVBB, verbunden mit besonderen Verdiensten in dieser Tätigkeit.
Voraussetzung ist der Besitz der goldenen Ehrennadel des Verbandes.
- b. **Ehrenpräsident**
(Die Anzahl der jährlich zu Ehrenden ist auf 1 Person beschränkt.
Die Gesamtzahl darf die ordnungsgemäß gewählten Präsidiumsmitglieder nicht übersteigen.)
- Zu Ehrenpräsidenten können nur ausgeschiedene Präsidenten ernannt werden, deren Amtszeit mindestens 6 Jahre betragen hat. In dieser Zeit müssen sie sich Verdienste erworben haben, die weit über die allgemeine Präsidiumsarbeit hinausgehen.

IX. Aberkennung von Ehrungen

Die Verbandsehrungen können aberkannt werden, wenn:

- sich der Geehrte die Ehrung erschlichen hat.
- ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- er vorsätzlich oder grob fahrlässig schwere Verstöße begangen hat, die geeignet sind, den Verband oder seine Mitglieder erheblich zu schädigen, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die Aberkennung einer Ehrung des SVBB erfolgt durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

Gegen den Beschluss ist Einspruch möglich, der an den Ehrenrat zur Weiterbearbeitung zu richten ist.

Bei Aberkennung einer Ehrung veranlasst der Gesamtvorstand die Streichung aus der Ehrungsliste des Verbandes.

Die verliehene Auszeichnung ist dem SVBB unverzüglich zurückzugeben.

Diese Ehrungsordnung tritt am 25.03.2024 in Kraft

Änderungshistorie:

1. Fassung.....	15.06.1951
2. Fassung.....	09.01.1972
1. Änderung.....	20.02.1977
2. Änderung.....	29.03.1981
3. Änderung.....	13.03.1983
4. Änderung.....	30.11.1990
5. Änderung.....	30.06.1991
6. Änderung.....	22.03.1992
7. Änderung.....	21.03.1993
8. Änderung.....	16.03.1997
9. Änderung.....	21.11.1999
1. Neufassung.....	06.06.2004
2. Neufassung.....	15.11.2015
3. Neufassung.....	29.01.2024